

Allgemeine Mietbedingungen für die Anmietung von Reisemobilen

1. Vertragsinhalt

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Wohnmobils. Der Mieter gestaltet die Nutzung des angemieteten Reisemobils eigenverantwortlich. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Regelungen zum Reisevertrag gem. §§651a ff. BGB finden daher keine Anwendung.

2. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Saisonpreisliste.

Im Mietpreis sind enthalten:

- 250km/Tag frei, pro Mehrkilometer 0,30 Euro, ab 11 Tage ohne Kilometerbegrenzung
- Vollkasko mit 1000,-€ Selbstbeteiligung
- Teilkasko mit 150,-€ Selbstbeteiligung
- Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit einer Deckung in Höhe von 100 Mio. Euro f. Sach- u. Vermögensschäden sowie 12 Mio. Euro für Personenschäden
- Die jeweils gültige Mehrwertsteuer
- Schutzbrief

2.1 Servicepauschale

Eine Servicepauschale von 120,- Euro wird generell pro Miete erhoben.

In der einmalig anfallenden Pauschale sind folgende Leistungen enthalten:

- Einweisung und Rücknahme des Fahrzeuges
- Außenreinigung
- Gasfüllung und Toilettenchemie vor Reiseantritt

3. Reservierung, Umbuchung und Rücktritt

Reservierungen/Buchungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter und ausschließlich für Fahrzeuggruppen, nicht für Fahrzeugtyp oder bestimmten Grundrisse verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Fahrzeuggruppe beispielhaft ein konkreter Fahrzeugtyp angegeben ist.

Kann ein Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeuggruppe zum Zeitpunkt der Übergabe nicht bereit gestellt werden, so ist der Vermieter berechtigt, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Wohnmobil bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine höheren Mietkosten. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Kann der Vermieter kein Ersatzfahrzeug bereitstellen, kann er vom Vertrag zurücktreten. Soweit der Rücktritt nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters herrührt, bestehen insoweit keine Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter.

Nach Vertragsabschluss ist durch den Mieter innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung von 30% des Mietpreises, mindestens jedoch € 300,00 zu leisten. Wird diese Anzahlung vom Mieter nicht fristgerecht geleistet, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten.

Wird die Stornierung des Vertrages vom Mieter verlangt, fallen folgende Stornogebühren an:

Bis zu 60Tage vor Mietbeginn:	50 % des Mietpreises
59 Tage bis 21 Tage vor Mietbeginn:	80 % des Mietpreises
Weniger als 21 Tage vor Mietbeginn:	95 % des Mietpreises

mindestens jedoch € 300,- Euro.

Der Rücktritt muss schriftlich angezeigt werden. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel. Eine **Rücktrittskostenversicherung** kann mit dem Urlaubs-Schutz-Paket durch den Vermieter vermittelt werden.

4. Die Berechnung

des Mietpreises erfolgt bis zur Fahrzeugrücknahme. Die Rücknahme ist im Mietvertrag festgelegt. Wird das Vermietfahrzeug vor der vereinbarten Zeit zurückgegeben, reduziert sich der Mietpreis nicht. Die Berechnung erfolgt mit Abfahrtstag ohne Ankunftstag.

5. Zahlungsweise

Nach Vertragsabschluss ist durch den Mieter innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung von 30 % des Mietpreises, mindestens 300,- Euro zu leisten, die Restsumme ist bis spätestens 4 Wochen vor Mietantritt ohne weitere Aufforderung zu zahlen. Sofern der Mietpreis die Anzahlung

übersteigt, ist der gesamte Mietpreis bei Vertragsabschluss fällig. Mahngebühren werden mit 10,- Euro pro Mahnung berechnet.

6. Kautio

Bei der Übergabe des Vermietfahrzeuges ist eine Kautio in Höhe von 1000,-Euro in bar oder mit EC-Karten Abbuchung zu hinterlegen. Die geleistete Kautio wird dem Mieter auf dem Übergabeprotokoll quittiert. Wird das Vermietfahrzeug ohne Beschädigungen zur vereinbarten Zeit zurückgegeben, erhält der Mieter seine Kautio zurück. Liegt eine Beschädigung vor oder wird das Vermietfahrzeug verspätet zurückgegeben, kann die volle Kautio einbehalten werden, bis die Höhe des Schadens ermittelt ist.

7. Übergabe, Rückgabe, Reinigungskosten

Die Fahrzeugübergabe erfolgt am 1. Miettag ab 15.00 Uhr, die Rückgabe am letzten Miettag bis 10.00 Uhr, sofern im Mietvertrag nichts anderes angegeben ist.

Die persönliche Teilnahme des Mieters an der Einweisung ist verbindlich. Bei der Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges ist jeweils ein Protokoll, in dem Fahrzeugzustand, Zubehör und gegebenenfalls Mängel festzuhalten sind, vom Vermieter und Mieter zu unterschreiben.

Wird das Vermietfahrzeug verspätet zurückgebracht, wird pro Stunde Verspätung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30,- Euro berechnet. Auch haftet der Mieter für eventuelle Folgeschäden sowie dadurch entgangene Mieteinnahmen.

Das Vermietfahrzeug ist innen im gereinigten Zustand zurückzugeben, alle Schränke, Staukästen, Waschraum, Toilette, Führerhaus und Fußboden sind feucht zu reinigen. Der Fäkalientank der Toilette ist zu entleeren und auszuspülen. Bei der Innenreinigung dürfen keine Scheuermittel verwendet werden, die Fenster nicht mit alkoholhaltigen Reinigern geputzt werden. Für Schäden haftet der Mieter.

Ist die Reinigung nicht oder nur zum Teil erfolgt, so hat der Mieter für eine Innenreinigung 150,- Euro, für eine nicht oder nur teilweise entleerte Toilette zusätzlich 70,- Euro und für eine Reinigung durch Verschmutzung von Tieren nochmals 100,- Euro zusätzlich zu zahlen. Bei übermäßiger Verschmutzung des Wohnmobils durch Schmutz, Teer, Baumharz, Sand u.s.w. werden für die Außenreinigung 50,- Euro in Rechnung gestellt.

Das Reisemobil wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgebracht werden. Andernfalls berechnet der Vermieter Dieseltreibstoff laut aktueller Preisliste. Treibstoff- und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter.

8. Sorgfalts- und Obhutspflichten

Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet.

Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontaminierung mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise nicht Vermietbarkeit des Fahrzeuges hat ebenfalls der Mieter zu tragen.

Die Markise darf bei starkem Wind/ Regen nicht ausgefahren werden und darf nie unbeaufsichtigt gelassen werden.

9. Mieter/ Fahrer

Die Mieter/ Fahrer müssen im Mietvertrag angegeben sein und mindestens zwei Jahre im Besitz der erforderlichen Führerscheinklasse, Klasse 3 oder B bis 3,5 t und Klasse 3 oder C1 über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, sein. Der Mieter bzw. Fahrer muss mind. 21 Jahre alt sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bei Anmietung benannten Fahrern gelenkt werden. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für sein eigenes einzustehen.

10. Nutzung

Das Vermietfahrzeug darf nur zu Camping üblichen Zwecken benutzt werden, nicht weiter- bzw. untervermietet werden und nicht von Personen mit ansteckenden oder anzeigepflichtigen Krankheiten benutzt werden. Folgeschäden gehen zu Lasten des Mieters.

Allgemeine Mietbedingungen für die Anmietung von Reisemobilen

Das Wohnmobil ist schonend und nach den für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu behandeln. Die Bedienungsanleitungen / Handbücher sind zu beachten. Der Mieter hat das Reisemobil während einer Abwesenheit ordnungsgemäß zu verschließen. Zuladungsbestimmungen und Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite, Länge) sind zu beachten.

11. Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland, wo kein Versicherungsschutz durch den Haftpflichtversicherer gewährleistet ist, sind zu unterlassen. Bei Zweifel bedarf es der Klärung vor Übernahme des Vermietfahrzeugs durch den Vermieter. Entstehen im Reisegebiet Unruhen oder kriegerische Handlungen, so ist dieses Gebiet sofort zu verlassen. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Folgeschäden. Der Mieter ist verantwortlich, dass die Einreise-, Zoll-, Verkehrs- und Mautvorschriften der einzelnen Länder beachtet werden.

12. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges wiederherzustellen, dürfen vom Mieter ohne Nachfrage bis zu einer Höhe von 50,--Euro in Auftrag gegeben werden. Darüber hinausgehende Reparaturen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Vermieters. Die angefallenen und durch den Vermieter genehmigten Reparaturkosten werden dem Mieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original erstattet, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, falls das Wohnmobil auf Grund eines Defektes zeitweise nicht oder nur in beschränktem Umfang genutzt werden kann.

13. Unfall

Bei jedem entstandenen Unfall, Vandalismus, Brand, Wildschaden oder Diebstahl ist immer die zuständige Polizei zu verständigen. Ohne polizeiliches Protokoll können keinesfalls Ansprüche geltend gemacht werden. Zusätzlich ist ein Unfallmeldeformular (Kfz-Schadensanzeige) mit den Angaben der Unfallbeteiligten bei der Rückgabe vorzulegen. (Bei Nichtbeachtung droht Versicherungsverlust).
Gegnerische Ansprüche dürfen niemals anerkannt werden.
Der Vermieter ist in jedem Fall sofort telefonisch oder per Fax zu verständigen und behält sich vor, weitere Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen.

14. Zulassung und Versicherung

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflicht-Versicherung sowie eine Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung mit 1000,-- Euro Selbstbeteiligung pro Schadensfall inkl. einer Teilkaskoversicherung mit 150,-- Euro Selbstbeteiligung speziell für Vermietfahrzeuge. Im Schadensfall hat der Mieter die jeweilige Selbstbeteiligung zu übernehmen.
Der Abschluss eines Urlaubs-Schutz-Paketes kann vom Vermieter vermittelt werden. Dieses beinhaltet eine Kautions-, Rücktrittskosten- und Mietausfallversicherung sowie eine Inhaltsversicherung.

15. Mängel des Reisemobils

14.1 Schadensersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.
14.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Reisemobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeuges schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadensersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen, es sei denn, Grundlage des Anspruchs ist ein nicht offensichtlicher Mangel.

16. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet im Rahmen der jeweiligen Beträge der Selbstbeteiligung der einzelnen Versicherungen, **je Schadenfall in voller Höhe**. Bei Schäden, welche von der jeweiligen Versicherung nicht anerkannt oder abgelehnt werden, haftet der Mieter in vollem Umfang. Gründe hierfür können Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Alkohol oder Drogenkonsum sein. Weiterhin gelten die Bedingungen der jeweiligen Versicherungen. Sind Nachfolgevermietungen auf Grund eines vom Mieter oder der mitfahrenden Personen verursachten Schadens nicht mehr möglich, so haftet der Mieter für den Verlust der nachgewiesenen Mieteinnahmen der betroffenen Nachfolgevermietungen. Eine

Mietausfall-Versicherung kann mit dem Urlaubs-Schutz-Paket durch den Vermieter vermittelt werden.

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters.

17. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Vermietfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch die Versicherungen nicht gedeckte Schäden haftet der Vermieter bei Sach- und Vermögensschäden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

18. Online-Buchung

Durch Bestätigung der AGB werden diese anerkannt.

19. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Reisemobil ist der Gerichtsstand des Vermieters zuständig.

20. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat das keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bedingungen müssen entsprechend umgedeutet werden, so dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

Ich erkläre, dass ich diese Bestimmungen gelesen und verstanden habe und beachten werde.

.....
Datum/ Unterschrift des Mieters